

Verordnung über die Vergabe kirchengemeindlicher Räume für nicht kirchengemeindliche Zwecke

1. Die Nutzung von Räumen des Gemeindehauses, die nicht festen Zwecken dienen (z. B. Büro der Gemeindediakonin bzw. des Gemeindediakons, Kleiderkammer) können auf Antrag für nicht kirchengemeindliche Veranstaltungen und private Feiern durch Beschluss des Kirchengemeinderates gestattet werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.

2. Der Antrag ist mindestens sechs Wochen vor dem gewünschten Termin an den Kirchengemeinderat zu richten und muss folgende Angaben enthalten:
 - * Name des Antragstellers mit Adresse und Telefonnummer,
 - * Bezeichnung der gewünschten Räume,
 - * Zweck der Nutzung,
 - * der gewünschte Überlassungszeitraum,
 - * Erklärung, ob abgesehen von der Zeit der Einweisung die Anwesenheit der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters über die Dauer der Veranstaltung bzw. eines Teils davon erforderlich ist,
 - * eine vom Antragsteller unterzeichnete Erklärung, dass die Hausordnung eingehalten wird und dass er sich für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich zeichnet, sowie
 - * eine vom Antragsteller unterzeichnete Erklärung, dass für eventuelle Schäden aufgefunden wird.

3. Über die Vergabe entscheidet der Kirchengemeinderat. Entscheidungen müssen nicht begründet werden. Die Überlassung kann unter der Bedingung erfolgen, dass bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

4. Für die Nutzung der Räume wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt von mindestens 75 Euro pro Tag erhoben. Wird lediglich das Sitzungszimmer oder ein Kellerraum benötigt, beträgt das Nutzungsentgelt 50 Euro pro Tag. In diesen Beträgen ist das Entgelt für die grundsätzlich erforderlichen Dienste der Hausmeisterin bzw. Hausmeisters fürs Aufschließen, Einweisen und für die Schlussabnahme enthalten. Das Nutzungsentgelt beträgt:
 - * 75 Euro pro Tag für den Gemeindesaal
 - * zusätzlich 100 Euro pro Tag für die Nutzung der Küche
 - * zusätzlich je 25 Euro pro Tag für die Nutzung eines Raumes im Keller oder des Sitzungszimmers neben dem Gemeindesaal

- * 75 Euro pro Tag für die Nutzung des Hofes
- * 15 Euro je angefangene Stunde für Betreuungsleistungen der Hausmeisterin bzw. des Hausmeisters, die nicht in Satz 2 erfasst sind.

Für die Nutzung der sanitären Anlagen, des Eingangs- und Treppenbereichs wird kein gesondertes Nutzungsentgelt erhoben.

5. Der Kirchengemeinderat darf eine Kautio n erheben.